BetrVG 1972 § 118 Nr. 16

BetrVG 1972 §§ 118 Abs. 1, 106; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1; SchwbG §§ 52 ff.; SchwbWV vom 13. August 1980 §§ 1 bis 11.

Eine Werkstatt für Behinderte im Sinne von § 52 SchwbG dient karitativen Bestimmungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVG und ist daher ein Tendenzbetrieb.

Darauf, ob die Behinderten in einer solchen Werkstatt in einem Arbeitsverhältnis oder in einem Rechtsverhältnis besonderer Art beschäftigt werden, kommt es nicht an.

BAG (1. Senat), Beschluß vom 07.04.1981 - 1 ABR 83/78 (2. Instanz: LAG Berl.)

A. Die Antragsgegnerin ist im Jahre 1962 in der Rechtsform einer GmbH gegründet worden. Gesellschafter sind das Land Berlin, die Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V., der Verband der Kriegsopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Berlin e. V., die Fürst-Donnersmarck-Stiftung zu Berlin, der Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, Landesverband Berlin e. V. sowie die Spastiker-Hilfe Berlin e. V. Über den Zweck und den Gegenstand der Antragsgegner heißt es in § 2 des Gesellschaftsvertrages i. d. F. vom 14. 5. 1975:

"Zweck und Gegenstand der Gesellschaft.

(1) Zweck der Gesellschaft ist es, Arbeitsplätze zu schaffen, die den besonderen Verhältnissen der Behinderten Rechnung tragen, sowie geeignete Maßnahmen der Arbeitsförderung durchzuführen, die mittelbar

unmittelbar der berufl. Eingliederung dienen.

Die Gesellschaft errichtet und unterhält hierzu ohne Erzielung eines Gewinnes Werkstätten, ein Arbeitnehmer-Wohnhaus mit behinderungsgerechten Wohnungen sowie Sportstätten für unterstützende sporttherapeutische Übungen....

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Beschäftigung mit Lohnarbeiten aus Aufträgen der Industrie, des Handels und des Handwerks. Auch andere Arbeiten, die der Rehabilitation dienen, können ausgeführt werden.

(3) Die Tätigkeit von Behinderten auf Arbeitsplätzen der GmbH ist eine der jeweiligen Behinderungsart angemessene Eingliederung in das Erwerbsleben im Sinne von Abs. 1 und 2.

§ 3. Gemeinnützigkeit.

(1) Die Gesellschaft ist gemeinnützig; sie erstrebt keinen Gewinn Überschuß.

..."

Die Antragsgegnerin wurde am 28. 4. 1975 durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit nach § 55 Abs. 1 SchwbG als Werkstatt für Behinderte vorläufig anerkannt.

Die Antragsgegnerin beschäftigt insgesamt etwa 635 Personen. Davon gehören 94 zur sog. "Stammbelegschaft". Sie sind als Arbeitnehmer in der Verwaltung im Betrieb beschäftigt. Zu ihnen gehört eine Betriebskrankenschwester und eine Sozialarbeiterin. Ein Vertragsarzt ist für

22 Stunden in der Woche verpflichtet. Die Arbeitnehmer der Antragsgegnerin haben auf arbeitsmedizinischem, pädagogischem, arbeitstherapeutischem oder psychologischem Gebiet keine besondere Ausbildung erfahren.

Die übrigen Beschäftigten sind Behinderte. Von ihnen werden 140 nach § 40 Abs. 2 BSHG beschäftigt. Bei ihnen kommen wegen der Art Schwere ihrer Behinderung berufsfördernde Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht in Betracht. Etwa 30 Behinderte sind der Antragsgegner von den Berliner Arbeitsämtern vermittelt worden. Diese stehen zwar grundsätzl. dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung, sind aber aufgrund ihrer Behinderung auf absehbare Zeit angesichts der Wirtschaftslage auf dem Arbeitsmarkt nicht zu vermitteln. Diese und die übrigen Behinderten werden je nach ihrem Leistungsvermögen nach einem sog. "Haustarif entlohnt oder sind tariffrei.

Mit den Beschäftigten der Stammbelegschaft schließt die Antragsgegnerin Anstellungsverträge, mit den Behinderten sog. "Aufnahmeverträge".

Die Antragsgegnerin führt Lohnarbeiten aus der Lebensmittel- und Metallindustrie durch. Im Lebensmittelbereich werden im wesentl. Obst und Gemüse geschält, sortiert und verpackt. Im Metallbereich werden Montage-, Bohr-, Dreh-, Stanz- und Schleifarbeiten verrichtet. Auch werden Kunststoffteile gespritzt. Die Arbeiten, insbesondere im Lebensmittelbereich, werden an Fließbändern verrichtet. Auch werden Maschinen und Automaten eingesetzt. Der Umsatz betrug im Jahre 1976 rund 4,5 Millionen DM, der von der öffentl. Hand getragene Zuschußbedarf belief sich auf über 3 Millionen DM.

Der ASt. ist der bei der Antragsgegnerin gebildete Betriebsrat. Er besteht aus 9 Mitgliedern. Dieser hat am 9. 10. 1975 einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Wirtschaftsausschuß gebildet, der von der Antragsgegnerin die Unterrichtung über wirtschaftl. Angelegenheiten verlangt. Das hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 24. 1. 1977 mit der Begründung abgelehnt, daß sie ein Tendenzbetrieb sei und bei ihr daher ein Wirtschaftsausschuß nicht errichtet werden könne.

Im vorliegenden Verfahren begehrt der ASt. die Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses über die wirtschaftl. Angelegenheiten der Antragsgegnerin. Er ist der Ansicht, daß diese kein Tendenzunternehmen sei. Die beschäftigten Behinderten würden als Arbeitnehmer mit Arbeiten beschäftigt, wie sie auch in der übrigen gewerbl. Wirtschaft verrichtet würden. Eine erzieherische Betreuung der Behinderten während der Arbeit finde nicht statt. Der ASt. hat beantragt festzustellen, daß die beteiligte Firma gemäß § 106 Abs. 2 BetrVG verpflichtet ist, den im Betrieb bestehenden Wirtschaftsausschuß rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftl. Angelegenheiten des Unternehmens unter Vorlage der erforderl. Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie trägt vor, die Behinderten würden nicht als Arbeitnehmer beschäftigt. Arbeitstempo und Art der Beschäftigung würden an der Leistungsfähigkeit der Behinderten ausgerichtet. Die Arbeitsplätze seien deren besonderen Bedürfnissen angepaßt. Es seien technische Arbeitshilfen, geeignete Werkzeuge und Maschinen installiert. Zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bestehe kein Äquivalent. Die Behinderten seien wirtschaftl. von ihr nicht abhängig und nicht weisungsunterworfen. Entlassungen wegen Leistungsschwäche würden nicht ausgesprochen.

Das ArbG hat dem Antrag stattgegeben. In der Beschwerdeinstanz hat die Antragsgegnerin

hilfsweise beantragt, dem Antrag (nur) mit der Maßgabe stattzugeben, daß die Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses sich nicht auf die Behinderten beziehe. Das LAG hat die Beschwerde einschließl des Hilfsantrages zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners führte zur Abweisung des Antrags.

Aus den Gründen:

B. Die Antragsgegnerin ist ein Tendenzunternehmen. Bei ihr ist ein Wirtschaftsausschuß nicht zu errichten.

I. Das LAG hat angenommen, die Antragsgegnerin sei ein Unternehmen mit in der Regel mehr als 100 ständig beschäftigten Arbeitnehmer, bei dem dahernach § 106 Abs. 1 BetrVG ein Wirtschaftsausschuß zu bilden und wie beantragt zu unterrichten sei. Zumindest die etwa 30 vom ArbA vermittelten Behinderten, die ledigl. wegen der allgemeinen Wirtschaftslage auf dem Arbeitsmarkt nicht zu vermitteln seien, seien Arbeitnehmer, die den Arbeitnehmer der Stammbelegschaft hinzugerechnet werden müßten. Es hat weiter ausgeführt, daß die Antragsgegnerin kein Tendenzbetrieb sei. Sie diene weder erzieherischen noch karitativen Bestimmungen. Die Fürsorge für Hilfsbedürftige, hier die Eingliederung von Behinderten in das Arbeitsleben, gehöre zu den Aufgaben des Sozialstaates. Die Erfüllung dieser Verpflichtung sei keine karitative Hilfe.

Damit hat das LAG den Begriff der karitativen Bestimmung i. S. von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG verkannt. Das führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, die sich auch nicht aus anderen Gründen als zutreffend erweist.

II. Gegen die Zulässigkeit des Antrages bestehen keine Bedenken. Das Beschlußverfahren ist die zutreffende Verfahrensart. Die Frage, ob ein Wirtschaftsausschuß zu bilden und entsprechend § 106 BetrVG zu unterrichten ist, ist eine Angelegenheit aus dem BetrVG i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG a. F. Der Betriebsrat ist antrags- und beteiligungsbefugt i. S. von § 83 Abs. 1 ArbGG a. F. Träger der Informations- und Beratungsrechte über den Wirtschaftsausschuß ist der Betriebsrat (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 107 Anm. 17; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 107 Anm. 39; Fabricius, GK-BetrVG, § 107 Anm. 46; Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 107 Anm. 39; Beschluß des Senats vom 18. 7. 1978 - AP Nr. 1 zu § 108 BetrVG 1972 [zu B I 2 der Gründe]). Ob der Wirtschaftsausschuß im vorliegenden Verfahren hätte beteiligt werden müssen, kann dahingestellt bleiben. Die unterbliebene Beteiligung ist nicht gerügt worden. Ohne eine solche Rüge ist der Senat gehindert, diese Frage zu prüfen (Beschluß vom 18. 7. 1978 - AP Nr. 1 zu § 108 BetrVG 1972 [zu B I 3 der Gründe]).

Das Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung folgt aus der unterschiedl. Auffassung der Beteiligten über die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Bildung eines Wirtschaftsausschusses anzuerkennen diesen zu unterrichten.

III. Der Streit der Beteiligten betrifft in erster Linie die Frage, ob die Antragsgegnerin ein Tendenzbetrieb i. S von § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVG ist.

1. Tendenzbetrieb ist danach u. a. ein Unternehmen, das unmittelbar und überwiegend karitativen Bestimmungen dient. Karitativ ist eine Tätigkeit, wenn sie sich den sozialen Dienst am körperl. seelisch leidenden Menschen zum Ziel gesetzt hat (Galperin-Löwisch, aaO, § 118 Anm. 16), die im Dienste Hilfsbedürftiger erfolgt (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 118 Anm. 12), die ihren Dienst den körperl. leidenden Menschen zur Verfügung stellt (Kammann-Hess-

Schlochauer, aaO, § 118 Anm. 17), die auf Heilung oder Milderung innerer äußerer Nöte des Einzelnen gerichtet ist (Fabricius, GK-BetrVG, § 118 Anm. 54), wobei es gleichgültig ist, ob diese Hilfe zur Linderung und Beseitigung der Nöte oder zu deren vorbeugender Abwehr geleistet wird.

2. Einer solchen helfenden Betätigung dient das Unternehmen der Antragsgegnerin.

Zweck der Antragsgegnerin ist es, Arbeitsplätze zu schaffen, die den besonderen Verhältnissen der Behinderten Rechnung tragen, sowie geeignete Maßnahmen der Arbeitsförderung durchzuführen, die mittelbar

unmittelbar der berufl. Eingliederung dienen. Sie unterhält zu diesem Zweck Werkstätten, die von der BfA als Werkstatt für Behinderte i. S. von § 52 SchwbG anerkannt sind. Nach dieser Vorschrift ist eine Werkstatt für Behinderte eine Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Sie muß denjenigen Behinderten, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer Tätigkeit bieten. Sie muß es den Behinderten ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und ein dem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt zu erreichen.

Die damit von der Antragsgegnerin angestrebte berufliche Eingliederung Wiedereingliederung Behinderter in das Arbeitsleben ist eine Hilfeleistung am leidenden Menschen. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß das behinderungsbedingte Unvermögen, durch eigene Arbeit zum eigenen Lebensunterhalt oder zu dem einer Familie beizutragen, stattdessen auf Sozialleistungen angewiesen zu sein, seelisches Leid verursacht, indem es dem Behinderten Gefühle der Minderwertigkeit des Ausgeschlossenseins aus der Gesellschaft gesunder und arbeitsfähiger Menschen vermittelt. Diesem Leid zu begegnen dienen die von der Antragsgegnerin ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung der Behinderten. Dabei ist es unerhebl., ob diese Hilfe schon dadurch wirksam wird, daß die Behinderten in den Betrieben der Antragsgegnerin sinnvoll, d. h. mit einem wirtschaftl. verwertbaren Ergebnis beschäftigt werden, oder ob dieses Ziel erst dann erreicht ist, wenn die Behinderten nach einer Beschäftigung bei der Antragsgegnerin wieder in das allgemeine Arbeitsleben eingegliedert werden können.

Diese Hilfe für Behinderte verliert nicht dadurch ihren karitativen Charakter, daß sie gleichzeitig eine sozialpolitische Aufgabe der Gesellschaft, d. h. des Staates ist. Die letztl. aus dem Sozialstaatsprinzip folgende Verpflichtung des Staates zur umfassenden Daseinsfürsorge und Hilfeleistung für Bedürftige schließt weder eine solche Hilfeleistung durch Dritte aus noch nimmt sie der Ausübung solcher Hilfeleistung durch Dritte den Charakter karitativer Betätigung, wenn sie nicht in Erfüllung einer solchen öffentlich-rechtl. Verpflichtung erfolgt, sondern der Verwirklichung einer ideellen Zielsetzung dient, deren primäres Wesensmerkmal die Uneigennützigkeit ist (vgl. dazu Galperin-Löwisch, aaO, § 118 Anm. 17; Fabricius, aaO, § 118 Anm. 54). Wollte man der Ansicht des LAG folgen, wäre praktisch eine karitative Tätigkeit nicht-staatl. Einrichtungen i. S. von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG angesichts der umfassenden Aufgabe des Staates zur Hilfe für Bedürftige ausgeschlossen. Private Krankenhäuser, Altenheime, Unfallrettungsdienste, Beratungsstellen und ähnl. kämenals Tendenzbetriebe nicht in Betracht, weil deren Tätigkeit gleichzeitig Aufgabe des Staates sein kann oder ist.

3. Die karitative Bestimmung des Unternehmens der Antragsgegnerin wird weder durch die Ausgestaltung ihrer Werkstätten noch durch die Art der Beschäftigung der Behinderten in Frage

gestellt.

a) Ein Unternehmen dient einer speziellen Bestimmung dann, wenn es darauf ausgerichtet ist, zur Erreichung des gesetzten Zieles beizutragen. Darauf, ob die arbeitstechnische Organisation des Betriebes geeignet ist, das Ziel auf optimale Weise zu erreichen, kommt es nicht an. Es ist daher unerhebl., wenn die Antragsgegnerin etwa wegen des Fehlens fachl. vorgebildeter Kräfte die Wiedereingliederung Behinderter in das Arbeitsleben nicht oder nur unvollkommen erreicht. Es kommt von daher auch nicht darauf an, ob die Antragsgegnerin den fachl. Anforderungen genügt, die heute nach den §§ 1 bis 11 der Schwerbehinderten-Werkstättenverordnung (SchwbWV) vom 13. 8. 1980 (BGBl. I, 1365) Voraussetzung für eine Anerkennung als Werkstatt für Behinderte sind. Diese Anerkennung ist Voraussetzung für die öffentlich-rechtl. Förderung der Werkstatt gemäß den §§ 53 und 54 SchwbG. Sie besagt jedoch nichts darüber, ob eine nicht diesen Anforderungen genügende Werkstatt bestimmungsgemäß der Hilfe für Behinderte dient. Allenfalls kann die Ungeeignetheit einer solchen Werkstatt ein Indiz dafür sein, daß sie letztl. doch nicht dafür bestimmt ist, Behindertenhilfe zu leisten. Angesichts der Tatsache, daß die Antragsgegnerin entsprechend dem bisherigen Rechtszustand von der BfA anerkannt worden ist, sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Hilfe für Behinderte öffentlich-rechtl. Verpflichtung oder satzungsgemäße Aufgabe der Gesellschafter der Antragsgegnerin ist, sind Zweifel an der karitativen Bestimmung der Antragsgegnerin allein wegen einer möglicherweise fehlenden fachl. Eignung nicht begründet.

b) Für die Frage, ob die Antragsgegnerin karitativen Bestimmungen dient, kommt es auch nicht darauf an, ob die bei ihr tätigen Behinderten in einem Arbeitsverhältnis oder in einem Rechtsverhältnis besonderer Art beschäftigt werden. Schon § 52 Abs. 1 SchwbG geht davon aus, daß die Werkstatt Behinderten Arbeitsplätze oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit zur Verfügung stellen muß. Nach Abs. 2 soll sie Arbeitsplätze und Plätze für Arbeitstraining anbieten. § 13 Abs. 1 SchwbWV schreibt schriftl. Verträge zur Regelung des besonderen Rechtsverhältnisses zwischen der Werkstatt und den Behinderten nur für den Fall vor, daß diese nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis i. S. § 19 BBiG oder in einem Arbeitsverhältnis stehen. Damit geht der Ges-Geb. davon aus, daß die Hilfe für Behinderte zur Eingliederung in das Arbeitsleben auch dann erforderl. ist und geleistet werden kann, wenn der Behinderte selbst in der Werkstatt als Arbeitnehmer beschäftigt wird, mag auch die Arbeitsleistung der Art seiner Behinderung und seinem daraus sich ergebenden Leistungsvermögen angepaßt sein. Selbst wenn daher die bei der Antragsgegnerin tätigen Behinderten zum größten Teil in einem Arbeitsverhältnis stehen sollten und Arbeitsleistungen erbringen, wie sie auch in einem allein wirtschaftl. Bestimmungen dienenden Betrieb Unternehmen verrichtet werden, würde dies der karitativen Bestimmung der Antragsgegnerin nicht entgegenstehen. Es ist gerade Teil der für Behinderte nötigen Hilfe, ihnen durch wirtschaftl. verwertbare und vergütete Arbeitsleistung das Gefühl der Minderwertigkeit und Ausgeschlossenheit zu nehmen. Ob die beschäftigten Behinderten Arbeitnehmer sind, ist von Bedeutung in den Fällen, in denen die Größe und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abhängen, nicht aber für die Frage, ob die Antragsgegnerin ein Tendenzbetrieb ist.

c) Der karitativen Bestimmung der Antragsgegnerin steht schließl. nicht entgegen, daß deren Arbeitnehmer nach dem Urt. des LSG Berlin vom 20. 2. 1981 - L 4 Ar 69/77 - zum Bezug von Kurzarbeitergeld berechtigt sind. Das LSG hat seine Entscheidung damit begründet, daß Kurzarbeitergeld auch an Arbeitnehmer in Betrieben mit nichterwerbswirtschaftl. Zielsetzung

gezahlt werden kann. Es hat damit nicht den Rehabilitationszweck der Antragsgegnerin verneint, diesen vielmehr dahin gewertet, daß er der Werkstatt für Behinderte nicht den Charakter eines Betriebes i. S. von § 63 Abs. 1 AFG nimmt.

4. Die Antragsgegnerin dient der aufgezeigten karitativen Bestimmung auch unmittelbar und überwiegend. Die Hilfe für Behinderte zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Berufs- und Arbeitsleben ist der eigentl. Zweck der Antragsgegnerin. Nur zu diesem Zweck nimmt sie Lohnaufträge aus der Industrie und dem Handwerk herein. Eine Absicht, Gewinn zu erzielen, ist satzungsgemäß ausgeschlossen. Daß eine solche Absicht gleichwohl im Vordergrund steht, ist angesichts der unbestrittenen laufenden Verluste nicht ersichtl. Daß die Antragsgegnerin bemüht ist, möglichst kostendeckend zu arbeiten, besagt nichts für eine etwa doch verfolgte Absicht, Gewinne zu erzielen. Eine möglichst kostendeckende Gestaltung der Tätigkeit steht einer karitativen Bestimmung nicht entgegen (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 118 Anm. 12; Galperin-Löwisch, aaO, § 118 Anm. 17).

5. Nach § 118 Abs. 1 Satz 2 BetrVG sind die Vorschriften der §§ 106 bis 110 BetrVG, also die Vorschriften über den Wirtschaftsausschuß, auf einen Tendenzbetrieb nicht anzuwenden. Bei der Antragsgegnerin ist daher weder ein Wirtschaftsausschuß zu errichten noch ist dieser über wirtschaftl. Angelegenheiten i. S. von § 106 Abs. 2 BetrVG zu unterrichten.

IV. Der Ausschluß der Vorschriften über den Wirtschaftsausschuß für Tendenzbetriebe ist nicht verfassungswidrig.

1. Der Senat hat schon in seiner Entscheidung vom 14. 11. 1975 (AP Nr. 5 zu § 118 BetrVG [zu II 3 der Gründe]) ausgesprochen, daß der Ausschluß der Bildung von Wirtschaftsausschüssen in Tendenzbetrieben nicht Art. 3 Abs. 1 oder Art. 20 Abs. 1 GG widerspricht. Daran ist festzuhalten.

2.a) Der Gesetzgeber hat in § 118 Abs. 1 BetrVG einen Ausgleich geschaffen zwischen betriebsverfassungsrechtl. Informationsansprüchen der Arbeitnehmer und der Freiheit des einer ideellen Zielsetzung dienenden Unternehmens vor solchen Ansprüchen. Er hat dabei zugunsten des Tendenzunternehmens die Information über wirtschaftl. Angele-genheiten über ein besonderes Organ, den Wirtschaftsausschuß, ganz ausgeschlossen. Das ist verfassungsrechtl. nicht zu beanstanden. Das Sozialstaatsprinzip erfordert grundgesetzl. nicht eine bestimmte Ausgestaltung der Betriebsverfassung (Entscheidung des Senats vom 29. 5. 1970, BAG 22, 360 [369 f.] = AP Nr. 13 zu § 81 BetrVG [zu I 2a der Gründe]; Dütz, Anm. zu EzA § 118 BetrVG 1972 Nr. 9 [zu II 1]). Der Gesetzgeber ist daher nicht gehindert, einen Anspruch auf Information über wirtschaftl. Angelegenheiten, jedenfalls durch einen Wirtschaftsausschuß, zu versagen.

b) Es verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn den Arbeitnehmern in Tendenzunternehmen Unterrichtungs- und Beratungsrechte in wirtschaftl. Angelegenheiten nach § 106 Abs. 2 BetrVG nicht gewährt werden, die Arbeitnehmern anderer Unternehmen zukommen. Der Umstand, daß ein Tendenzunternehmen einer geistig-ideellen Zielsetzung dient, rechtfertigt eine unterschiedl. Ausgestaltung der Unterrichtungs- Beratungsrechte der Arbeitnehmer in Tendenz- und solchen Unternehmen, die ledigl. einer wirtschaftl. Bestimmung dienen. Die nach § 106 Abs. 2 BetrVG mitzuteilenden und zu beratenden wirtschaftl. Angelegenheiten sind mit der geschützten Bestimmung des Unternehmens derart verbunden, daß sie im einzelnen nicht losgelöst von dieser Bestimmung dargestellt und erörtert werden können. Eine Beratung dieser wirtschaftl. Angelegenheiten muß daher notwendig auch Bezug

haben auf die Tendenz des Unternehmens und dies daher mit zum Gegenstand der Beratung machen, zumindest insoweit, als es um deren Verfolgung geht. Soll eine solche Beratung nicht eine bloße Formsache sein, muß diese notwendig auf die Bestimmung der Tendenz und ihre Verwirklichung einwirken. Das gilt um so mehr, als die Aufgabe dieser Beratung gerade dem Wirtschaftsausschuß als einem besonders fachkundigen Organ der Betriebsverfassung zugewiesen wird. Von einer solchen Einflußnahme auf die Tendenzbestimmung und -verwirklichung durch den Wirtschaftsausschuß wollte der Ges-Geb. das Tendenzunternehmen gerade freistellen. Er war dazu - wie dargelegt - auch befugt. Die Gründe, die den gänzl. Ausschluß der Unterrichtungs- und Beratungsrechte über den Wirtschaftsausschuß als Mittel dafür angezeigt erscheinen lassen, sind von einem solchen Gewicht, daß sie der Intensität der getroffenen Ausnahmeregelung zumindest entsprechen, zumal dem Betriebsrat grundsätzl. alle sonstigen Informations- und Auskunftsrechte erhalten bleiben.

Die vorstehende wie nachfolgend abgedruckte Entscheidung des 1. Senats des BAG enthält jeweils einen Beitrag zur Auslegung des § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG. Das BAG hatte bisher noch kaum Gelegenheit, sich dazu zu äußern, was unter "karitativen Bestimmungen" zu verstehen ist. Ledigl. in AP Nr. 28 zu § 59 BetrVG 1952 (unter 4) hat das BAG beiläufig und ohne Begründung festgestellt, daß der Tendenzcharakter des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V. nach § 81 Abs. 1 BetrVG 1952 nicht zweifelhaft sei; diese Bestimmung, die sich insoweit nicht von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG 1972 unterscheidet, war nur hinsichtl. der "karitativen Bestimmungen" anwendbar.

Für § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG 1972 kommen nur solche Einrichtungen mit karitativer Zielsetzung in Betracht, die nichtkonfessionell oder überkonfessionell sind. Denn nach § 118 Abs. 2 findet § 118 Abs. 1 BetrVG auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen Einrichtungen überhaupt keine Anwendung. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG erfaßt sonach nur Einrichtungen säkularisierter Caritas oder Diakonie (vgl. Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., 1982, § 118 RdNr. 52).

I. Es liegt nicht auf der Hand, daß eine von einer gemeinnützigen GmbH betriebene Werkstatt für Behinderte (§ 52 SchwBG) eine karitative Einrichtung i. S. d. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG darstellt. Sie liegt zwar sachl. im Bereich zwischen Arbeitsförderung und Sozialhilfe (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 SchwbG), beide Rechtsbereiche zählen aber nicht zu dem, was nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG Ausdruck des Karitativen bildet. Sozialstaatliche Sorge darf nicht mit karitativer Tätigkeit identifiziert werden, mag sie auch in ihr letztl. historisch wurzeln. Für § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG entscheidend ist, wie das BAG zu Recht hervorhebt, wer sich dieser sowohl von staatlichen Stellen als auch privaten Organisationen wahrnehmbaren Aufgaben im sozialen Bereich annimmt. Der Gegenstand der Tätigkeit gibt also nicht den Ausschlag. Maßgebende Bedeutung besitzt insoweit, wer als Träger dieser sozialen Dienste fungiert. Ihr Verhältnis zum Staat wird ja in der Regel durch das Subsidiaritätsprinzip gekennzeichnet, z. B. durch Nachrangigkeit der öffentl. Sozialhilfe.

Anders als im Fall der Erziehung oder der Medien spielt hier eine entscheidende Rolle, unter welchem finanziellen Aspekt die Hilfe angeboten wird, ob dies gewinnorientiert, nur auf Kostendeckung ausgerichtet, völlig oder weitgehend kostenlos erfolgt. Denn um eine karitative Zielsetzung handelt es sich nicht mehr, wenn die angebotene Hilfe gegen Entgelt erfolgt, das über die reine Kostendeckung hinausgeht. Diese Hilfe stellt sich dann vielmehr als eine bezahlte Dienstleistung dar. Um "unmittelbar und überwiegend karitativen Bestimmungen zu dienen" muß der Dienst am hilfsbedürftigen Menschen im Vordergrund stehen. Dies geht allerdings weit

über die Pflege physisch oder psychisch Kranker hinaus und erfaßt auch die verschiedensten Sozialdienste privater Organisationen, ohne diese im einzelnen hier aufzählen zu können. "Karitative Bestimmung" ist sonach mehr als nur reine Mildtätigkeit.

II. Von diesem Ausgangspunkt ist sonach zu prüfen, ob eine Werkstatt für Behinderte ein Tendenzbetrieb nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG ist.

Der 1. Senat bejaht dies. Nach seiner Auffassung kommt es nicht darauf an, ob die Behinderten in einem Arbeitsverhältnis oder in einem Rechtsverhältnis besonderer Art beschäftigt werden. Der im konkreten Fall vom Betriebsrat gebildete Wirtschaftsausschuß war damit aufzulösen. Irgendwelche Kompetenzen kommen ihm wegen § 118 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG nicht zu.

Die in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages niedergelegte Zielsetzung der Gesellschaft liegt auf dem Gebiet der Behindertenhilfe, ins-bes. die berufliche Eingliederung der Behinderten ist Aufgabe der von der GmbH betriebenen Werkstätte für Behinderte. Hierfür spielt es in der Tat keine Rolle, in welchem Verhältnis die Behinderten zur Rechtsträgerin der Werkstätte stehen. Freilich erlangt die Frage der Tendenzeigenschaft des Unternehmens nur dann überhaupt Bedeutung, wenn zumindest ein Teil der Belegschaft, seien es Behinderte oder Nichtbehinderte, Arbeitnehmer sind; denn nur in diesem Fall spielt die Frage der Beteiligungsrechte nach dem BetrVG eine Rolle.

Wieviele Mitglieder der Betriebsrat einer Werkstätte für Behinderte hat, hängt freilich davon ab, wie groß die Anzahl der dort beschäftigten Arbeitnehmer ist. In dieser Beziehung kommt es jedoch entscheidend darauf an, ob die beschäftigten Behinderten Arbeitnehmer sind oder nicht. Dies betont auch das BAG.

Die Zielsetzung des Rechtsträgers der Werkstatt ist zwar rechtl. nach dem Gesellschaftsvertrag nicht gewinnorientiert, als Gegenstand sieht dieser in § 2 Abs. 2 aber nicht nur die Ausführung von Lohnarbeiten vor, diese werden auch tatsächl. für die Lebensmittel- und Metallindustrie vorgenommen. Die GmbH versucht demnach, die Kosten für ihre Einrichtungen zu erwirtschaften, wenngleich staatl. Zuschüsse zur Deckung der vorhandenen Verluste erforderl. sind. Sie ist gegenwärtig nicht einmal in der Lage, wirklich kostendeckend zu arbeiten.

Die "karitative Bestimmung" des Unternehmens steht damit tatsächl. wie rechtlich im Vordergrund. Die Beschäftigung von Behinderten als Arbeitnehmer beseitigt diese weder dadurch, daß ein Teil der Behinderten Arbeitnehmer sind, noch deshalb, weil überhaupt Behinderte als Arbeitnehmer gar nicht mehr der Hilfe zur Eingliederung bedürften. Die von der GmbH gewährte Hilfe besteht auch in der Bereitstellung von Arbeitsplätzen wie von sonstigen Beschäftigungsgelegenheiten. Denn hiermit trägt sie einerseits dazu bei, daß die Behinderten sich als normale Arbeitskräfte fühlen können, und andererseits, daß den anderen Behinderten zur Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in das Arbeitsleben eine Hilfe geboten wird.

Dieser soziale Dienst prägt eindeutig die von der Rechtsträgerin der Werkstätte für Behinderte zu verantwortenden Aktivitäten. Dem 1. Senat ist deshalb in Begründung und Ergebnis beizutreten.

Professor Dr. Rolf Birk, Trier.